

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Roderburg DTC/Mönchengladbach
in der Fassung vom 01.06.2018

I. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen und ausländischen Kunden der Einzelfirma Roderburg DTC, Inhaber Thomas Roderburg, Marie-Bernays-Ring 5, 41199 Mönchengladbach.

- nachfolgend DTC genannt -,

die ab dem 01.06.2018 abgeschlossen werden.

Von DTC zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten DTC nicht, auch wenn DTC nicht ausdrücklich widerspricht und ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird DTC nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
3. Konzipiert sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) fallen. Wenn diese Annahme nicht zutrifft, wird der Kunde DTC in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen geltend dann anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Regelungen.

II. Allgemeines:

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Kauf-, Miet- und Wartungsverträge mit DTC.

2. Vertragsabschluss

Die Vertragsannahme durch DTC liegt in der Auftragsbestätigung.

3. Genehmigungen

1. DTC wird vom Kunden bevollmächtigt, die postalischen und sonstigen Benutzungsgenehmigungen einzuholen beziehungsweise notwendige Benutzungsanzeigen durchzuführen. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Erklärungen abzugeben.
2. Für den Fall, daß eine der vorbezeichneten Genehmigungen nicht erteilt wird, behält sich die DTC ein Rücktrittsrecht vor.

3. Lieferzeiten/Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind circa Angaben, deren Einhaltung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraussetzt.
2. Lieferung und Versand der Ware erfolgen ab Werk und auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Versandgefahr trägt der Kunde, und zwar auch für den zufälligen Untergang der Ware.

4. Zahlungsbedingungen

1. Die Entgelte sind netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zur sofortigen Zahlung fällig.
2. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann DTC Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. DTC hat ferner das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages beziehungsweise hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Handelsvertreter, Handlungsgehilfen beziehungsweise sonstige Dritte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DTC anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Verweigert der Mieter/Wartungsvertragsnehmer trotz Fristsetzung die Durchführung des Miet-/Wartungsvertrages, so ist DTC berechtigt, Schadensersatz in Höhe einer halben Jahresmiete-/pauschale und der entstandenen Kosten (zum Beispiel Vertreterprovision) zu fordern, sofern der Mieter/Wartungsvertragsnehmer nicht einen geringeren Schaden nachweist. Befindet sich der Vertragsnehmer in Zahlungsverzug, kann DTC Schadensersatz in Höhe der restlichen Miete/Wartungsvertragspauschale bis zum Ablauf des Vertrages (Restmieten) geltend machen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Wird in Folge eines Umstandes, den DTC nicht zu vertreten hat, die Benutzung der von DTC gelieferten Maschine zwecklos oder unmöglich, werden dadurch die Rechte von DTC nicht gemindert. Wird im Falle eines Insolvenz- oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens des Mieters der Vertrag gekündigt, so steht DTC ebenfalls ein Schadensersatzanspruch in Höhe der Hälfte der restlichen Miete/Wartungsvertragspauschale bis zum Ablauf des Vertrages (Restmieten) zu, sofern nicht der Mieter/Wartungsvertragsnehmer einen geringeren Schaden nachweist. (Gilt nur für Miet- und Verträge für Service und Wartung).

5. Verzug und Unmöglichkeit

1. Kommt DTC mit seiner Leistung in Verzug oder hat er die Unmöglichkeit seiner Leistungen zu vertreten, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Ein Schadensersatzanspruch ist beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. In allen Fällen jedoch maximal auf 5 Prozent des Vertragswertes. Vertragswert ist entweder der Kaufpreis oder die in einem Jahr zu entrichtende Miete oder die Wartungsgebühr für diesen Zeitraum.
2. Anderweitige und darüber hinausgehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

6. Gewährleistung bei Miet- und Wartungsverträgen

1. Störungen und Schäden an den Maschinen sind DTC unter den autorisierten Vertragswerkstätten unverzüglich zu melden.
2. Jeder Eingriff in den Vertragsgegenstand (Maschine) durch den Mieter/Wartungsvertragsnehmer ist untersagt. Sicherheitsverschlüsse und Sicherheitsblättchen dürfen nicht beschädigt werden.
3. Zu Lasten des Mieters/Wartungsvertragsnehmers gehen die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, die Instandhaltung und der Ersatz von Teilen der Farbgebung und der Gummi- und Kunststoffteile der Fördereinrichtung, die dem Verschleiß unterliegen, sowie alle übrigen Leistungen.
4. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde von DTC nicht genehmigte Zubehörteile verwendet, Arbeiten an den Geräten durch Personal durchführen lässt, welches nicht von DTC autorisiert ist, die Geräte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTC an einen anderen als den vereinbarten Aufstellungsort verbracht wurden oder Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättchen beschädigt wurden.

5. Weitere Ansprüche des Mieters/Wartungsvertragsnehmers wegen mangelhafter Leistungen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird.

6. Der Mieter/Wartungsvertragsnehmer verpflichtet sich, ausschließlich vom Hersteller freigegebene Verbrauchsmaterialien zu verwenden. Für Schäden, die durch nicht freigegebene Verbrauchsmaterialien entstehen, haftet der Mieter/Wartungsvertragsnehmer.

7. Stellt DTC Veränderungen oder Verschlechterungen an dem Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann DTC Ersatz für die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlichen Kosten oder der Wertminderung verlangen.

8. Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Objekt auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an eine von DTC zu benennende Anschrift im Inland zu senden. (Gilt nur für Mietverträge)

7. Haftung

1. DTC übernimmt eine Haftung nur, wenn der Liefergegenstand von DTC in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet DTC nur bei Verschulden und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Kunde stellt DTC von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.

8. Drittleistung

Soweit DTC nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann die Leistung auch durch Dritte, insbesondere durch Handelsvertreter und Vertragswerkstätten erbracht werden. Vertragspartner bleibt in jedem Fall DTC.

9. Zubehör

Während der Gewährleistungsfrist beziehungsweise der Miet- oder Wartungsdauer verpflichtet sich der Kunde, nur von DTC vertriebenes oder ausdrücklich empfohlenes Zubehör zu verwenden.

10. Installationsvorbereitungen

1. Die Installationsvorbereitungen sowie die für die Stromversorgung notwendigen Einrichtungen läßt der Kunde auf eigene Rechnung und Veranlassung vor Anlieferung der Geräte ausführen. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen.

2. DTC ist nicht verpflichtet, Installationsarbeiten von Softwareprogrammen durchzuführen, auch wenn sie automatisch mit dem Kaufgegenstand geliefert werden, jedoch nicht zu dessen grundsätzlichen Betrieb erforderlich ist und insbesondere besteht keine Verpflichtung dazu, die gelieferten Geräte in ein bestehendes Netzwerk beim Kunden in das dortige System einzubinden. Diese Arbeiten haben ausschließlich vom Kunden selbst zu erfolgen.

3. DTC hat lediglich dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm vermittelten Geräte über kompatible Schnittstellen verfügen und die Anbindung ordnungsgemäß vorgenommen wird. Soweit hierfür gesonderte Software notwendig ist, hat DTC für die Funktion dieser Software einzustehen, nicht aber für die Funktion des gesamten Systems.

4. DTC haftet insbesondere nicht für Datenverlustschäden, die möglicherweise durch das Einbinden des gelieferten Gerätes in das vorhandene Datensystem entstehen sollten. Der Kunde stellt DTC

in umfassender Form von einer Haftung in diesem Zusammenhang frei.

III. Bedingungen für Kauf:

Zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Regelungen gelten für den Kauf die nachfolgenden Bedingungen:

11. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung beträgt zwölf Monate. Dabei steht DTC das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu.

2. Führen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden wieder auf.

3. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde von DTC nicht genehmigte Zubehörteile und Verbrauchsmaterialien verwendet, Arbeiten an den Geräten durch Personal durchführen läßt, welches nicht von DTC autorisiert ist, die Geräte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTC an einen anderen als den vereinbarten Aufstellplatz verbracht wurden oder Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättchen beschädigt wurden.

4. Ausgenommen von der Gewährleistung sind dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel und Zubehör.

5. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

6. Weitere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind.

12. Eigentumsvorbehalt

1. DTC behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Wird die Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tag, an dem ihm diese bekannt wird, DTC mitzuteilen. Unterläßt er diese Mitteilung und entsteht DTC hierdurch ein Schaden, hat dieser der Kunde zu ersetzen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Er tritt dafür alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an DTC ab und verpflichtet sich, seine Schulden und die Höhe der Forderung sofort nach Veräußerung an DTC bekannt zu geben. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, kann DTC die Herausgabe der Maschine verlangen.

IV. Bedingungen für Miete:

Zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Regelungen gelten für die Miete die nachfolgenden Regelungen:

13. Mietdauer

1. Die Mietdauer erstreckt sich auf die Anzahlmonate, gemäß der auf der Vorderseite des Vertrages angegebenen Vertragsdauer, gerechnet vom Anfang des Monats der ersten Mietrechnung an. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen und DTC stehen die uneingeschränkten Mietraten für die vereinbarte Laufzeit zu. Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, wobei der Kündigende den Nachweis des Zugangs der Kündigung zu führen hat.

2. Der Mietzins ist mit Beginn des auf die Lieferung folgenden Monats für drei Monate im Voraus zu entrichten.

14. Mietpreise

1. DTC hat das Recht die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende durch schriftliche

Änderungsanzeige zu verändern. Macht DTC hiervon Gebrauch und würden sich die vereinbarten Preise dadurch um mehr als sechs Prozent jährlich verändern, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

V. Bedingungen für Wartungsverträge:

Zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Regelungen gelten für Wartungsverträge nachfolgende Bedingungen:

15. Wartung

1. Der Wartungspreis setzt sich aus dem vereinbarten Seitenvolumen und/oder dem Seitenpreis und dem darüber hinaus tatsächlich erzielten Verbrauch zusammen.
2. Im Wartungsvertrag ist enthalten: Die Durchführung von Wartungsarbeiten während der bei DTC gültigen Geschäftszeit. Hierzu gehören das Prüfen und Pflegen in technisch notwendigem Umfang, das Beseitigen von Störungen und Schäden, die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht nachfolgend ein Ausschluß gegeben ist. Die im Wartungsvertrag enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Kopiervolumen bei Bedarf nachgeliefert. Übersteigt der Aufwand den normalen Bedarf, ist DTC zur Berechnung der zusätzlich zur Verfügung gestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt. Alle Tonerkartuschen bleiben Eigentum von DTC und sind nach Verbrauch an DTC zurückzugeben, was auch für verbrauchte Tonerkartuschen am Ende des Vertrages oder bei vorzeitiger Systemabholung gilt.
3. Nachfolgende Leistungen sind im Nutzungsvertrag nicht enthalten. Sie werden dem Kunden zu den Konditionen des aktuellen Dienstleistungskatalogs von DTC beziehungsweise zu den vereinbarten Preisen gesondert in Rechnung gestellt:
 - die Belieferung mit Papier, Heftklammern, Master für Copyprinter, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind.
 - Die Einweisung und die Funktion des Mietgegenstandes.
 - Die Installation von Software (auch wenn sie automatisch mit dem Mietgegenstand geliefert wird, jedoch nicht zu dessen grundsätzlichen Betrieb erforderlich ist).
 - Kalibrierungsservice bei Farbgeräten.
 - Umprogrammierungen auf Wunsch des Kunden nach der Ersteinstellung.
 - Arbeiten am Wartungsgegenstand, beziehungsweise EDV-System des Kunden, die aufgrund von durch den Kunden veranlasster Veränderungen der EDV-Umgebung/Konfiguration erforderlich werden.
 - Wartungsarbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb der Geschäftszeiten von DTC.
 - Nach- und Auffüllung von Verbrauchsmaterial, insbesondere von Toner und Papier.
 - Wartungs- beziehungsweise Reparaturarbeiten, die durch unsachgemäße Bedienung, Behandlung, den unsachgemäßen Betrieb, insbesondere aufgrund der Verwendung nicht von DTC freigegebener Verbrauchsmaterialien Ersatz- oder Verschleißteilen oder höherer Gewalt (Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs- Kurzschlußschäden) erforderlich werden.
 - Anbindung an beim Kunden bestehender EDV-Systeme (Netzwerke).

16. Wartungspreise

4. DTC hat das Recht die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern. Macht DTC hiervon

Gebrauch und würden sich die vereinbarten Preise dadurch um mehr als sechs Prozent jährlich verändern, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

17. Wartungsdauer

5. Die Wartungsdauer erstreckt sich auf die Anzahlmonate, gemäß der auf der Vorderseite des Vertrages angegebenen Vertragsdauer, gerechnet vom Anfang des Monats der ersten Wartungsrechnung an. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist ausgeschlossen und DTC stehen die uneingeschränkten Wartungsraten für die vereinbarte Laufzeit zu. Der Wartungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, wobei der Kündigende den Nachweis des Zugangs der Kündigung zu führen hat.

6. Abrechnung

Hier kann auf II. Ziffer 4. verwiesen werden. Die dortigen Regelungen gelten auch hier.

V. Schlussabstimmungen:

1. Leistungs- Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von DTC und seinen Kunden ist der Firmensitz von DTC (Mönchengladbach).
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen DTC und seinen Kunden gelten ausschließlich deutsches Recht sowie die am Erfüllungsort maßgeblichen Gebräuche. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
3. Für alle – vertraglichen und außervertraglichen – Streitigkeiten aus Verträgen, für welche die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und internationale Zuständigkeit der für Mönchengladbach/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. DTC ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Kunden oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.
4. Für den Fall, daß diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen fremdsprachlich übersetzt und in den Verkehr gebracht werden, gilt bei Auslegungs-Interpretations- beziehungsweise Übersetzungsdifferenzen etc. der in deutscher Sprache verfaßte Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam.